

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu bezahlen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 9.

Berlin, Mittwoch, den 19. April 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 89.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Betr. Landesgewerbeamt S. 90.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Bezirk der Handelskammern in Braunschweig und Gründen S. 90. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Kammern für Handelsfachen S. 91. — Betr. Erneuerung von Handelsrichtern S. 91.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Gewerbelegitimationskarten für dänische Handlungskreisende S. 92. — 2. Organisation des Handwerks: Betr. Beitritt von Junge zu Arbeitgeberverbänden S. 92. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Einrichtung und Betrieb der Buchdruckerei und Schriftgießerei S. 93. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Prämien für Auslehrtaubstumme Lehrlinge S. 94. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G. S. 94. — Betr. weitere Kommunalverbände im Sinne des J.B.G. S. 94.
- Beilage:** Statistische Mitteilungen über die der Handels- und Gewerbe-Verwaltung unterstütteten Fachschulen und gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 95.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht, den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat von der Hagen zum Ministerialdirektor im Ministerium für Handel und Gewerbe zu ernennen.

Der Oberregierungsrat Franke von der Regierung in Münster ist mit Wahrnehmung der Geschäfte eines vortragenden Rates im Ministerium für Handel und Gewerbe betraut worden.

Der Landrichter Saute in Elberfeld ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld ernannt worden.

Der Diplomingenieur Arthur John und der Ingenieur und Regierungsbauführer Karl Otto Drews in Posen sind zu Oberlehrern an der höheren Maschinenbauschule daselbst ernannt worden.

Der Oberlehrer Bessell von der Baugewerkschule in Frankfurt a. O. ist an die höhere Maschinenbauschule in Magdeburg versetzt worden.

Dem Baugewerkschuldirektor Dieckmann in Dt. Krone ist die Leitung der Baugewerkschule in Barmen, dem Baugewerkschuldirektor

Professor Dr. Seipp in Barmen die Leitung der Baugewerkschule in Kattowitz und dem Baugewerkschuldirektor Professor Unger in Kattowitz die Leitung der Baugewerkschule in Erfurt übertragen worden.

Der bisherige Direktor der Herzoglichen Baufchule in Herbst Professor Opderbecke in Posen ist unter Übernahme in den preußischen Baugewerkschuldienst zum Oberlehrer ernannt worden.

Die Baugewerkschullehrer Marquart und Fischer in Posen, Haenlein im Höxter, Mühe in Königsberg i. Pr., Hummel in Cassel, Kelch in Buxtehude, Frommer und Lehmann in Dt. Krone, Schaller in Erfurt, Küster in Köln, Reinecke in Eckernförde, Strohmeyer in Kattowitz, Pfaff und Blau in Hildesheim sind zu Oberlehrern ernannt worden.

Der Oberlehrer Professor Sauerborn in Barmen ist an die Baugewerkschule in Köln, der Baugewerkschullehrer Busse in Buxtehude an die Baugewerkschule in Norden versezt worden.

Als Hilfslehrer sind an die nachstehend aufgeführten Baugewerkschulen berufen worden: Regierungsbauführer Wolf in Kattowitz, Architekt Meyer in Buxtehude und Ingenieur Arndt in Frankfurt a. O.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Landesgewerbeamt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. April 1905.

Anliegend übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme einen Sonderabdruck von Beilage 8 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung, enthaltend

1. die Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung vom 20. März d. Js.,
2. die dazu erlassene Ausführungsanweisung vom 3. April d. Js.

Die Bestimmung derjenigen Fälle, in denen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen dem Landesgewerbeamt und den mir nachgeordneten Behörden stattzufinden hat, behalte ich mir im einzelnen vor. Somit ist — von dem unmittelbaren Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem Landesgewerbeamt in diesen Einzelfällen abgesehen — auch in Zukunft in allen Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung von dort aus lediglich an mich zu berichten.

Mit Rücksicht auf die unvermeidliche Verlangsamung des Geschäftsgangs, welche sich aus der Begutachtung der technischen Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung durch eine besondere kollegialische Behörde ergibt, ersuche ich Sie, auf die genaue Innehaltung der meinerseits gesetzten Termine, insbesondere auch bei regelmäig wiederkehrenden oder allgemein erforderlichen Berichten, Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Möller.

IV 2494.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Bezirk der Handelskammern in Braunsberg und Graudenz.

Der Bezirk der Handelskammer in Braunsberg ist auf die Stadt Frauenburg und der Handelskammer in Graudenz auf die Kreise Deutsch-Krone, Flatow und Schlochan ausgedehnt worden.

Ver

Lau- sende Nr	Sitz der Kammer für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der	
			Handels- richter.	Stell- vertreter.
1.	2.	3.	4.	
2.	Memel	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel . . .	2	4
4.	Elbing	Älteste der Kaufmannschaft zu Elbing . . .	2	4

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Kammer für Handelssachen.

Bei den Kammern für Handelssachen in Memel, Elbing, Halberstadt, Erfurt, Siegen, Hanau, Wiesbaden und Coblenz wird vom 1. Juli 1905 ab die Zahl der stellvertretenden Handelsrichter auf je vier erhöht.

Betr. Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 11. März d. Js. angeordnete Erhöhung der Zahl der stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Memel, Elbing, Halberstadt, Erfurt, Siegen, Hanau, Wiesbaden und Coblenz werden die der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (MBl. S. 81) beigefügten Verzeichnisse A und B bezüglich der vorbezeichneten Kammern in der aus den Anlagen ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 11. März 1905.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Lohmann.

J. M. I. 1414².

Verzeichnis A.

Anlage.

Zau- fende Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen.
			Handels- richter.	Stell- vertreter.	
1.	2.	3.	4.	5.	
3.	Halberstadt	Handelskammer zu Halberstadt (vgl. auch Nr. 5).	2	4	10
6.	Erfurt	a) Handelskammer zu Erfurt b) Handelskammer zu Mühlhausen i. Th.	2	4	9
9.	Siegen	a) Handelskammer zu Siegen b) Handelskammer für das Vennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe zu Altena (vgl. auch Nr. 15)	2	4	9
17.	Hanau	Handelskammer zu Hanau	2	4	10
19.	Wiesbaden	Handelskammer zu Wiesbaden	2	4	10
22.	Coblenz	Handelskammer zu Coblenz	2	4	10

Zeichnis B.

Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen									
bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichter- personals		bei Ernennung von							
		einem		zwei		drei		vier	
Handelsrichtern oder Stellvertretern									
Handels- richtern.	Stell- vertretern.	zu Handels- richter.	zu Stell- vertreter.	zu Handels- richtern.	zu Stell- vertretern.	zu Handels- richtern.	zu Stell- vertretern.	zu Handels- richtern.	zu Stell- vertretern.
5.	6.	7.	8.	9.					
4	8	2	2	—	4	—	6	—	—
4	8	2	2	—	4	—	6	—	—

1. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Gewerbelegitimationskarten für dänische Handlungstreisende.

Berlin, den 5. April 1905.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist die Dänische Regierung dagegen vorstellig geworden, daß den dänischen Handlungstreisenden in Preußen die Erteilung von Gewerbelegitimationskarten bisher verweigert und statt dessen nur Wandergewerbescheine ausgestellt worden sind. Mit der Begründung, daß Dänemark zu denjenigen Ländern gehöre, die im Sinne der Bestimmung im Biffer II.B.2 Abs. 1 der Bekanntmachung zur Reichsgewerbeordnung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) in Deutschland meistbegünstigt seien, ist daher von dänischer Seite beantragt worden, fernerhin auch den dänischen Handlungstreisenden in Deutschland die in der angezogenen Bestimmung vorgesehene Gewerbelegitimationskarte zu erteilen.

Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß auf Grund der in den Verträgen Dänemarks mit Preußen (vom 17. Juni 1818 Art. 2), Oldenburg (vom 31. März 1841 Art. 1) und Mecklenburg-Schwerin (vom 25. November 1845 Art. 1) vereinbarten Meistbegünstigung den dänischen Handlungstreisenden ein Anspruch auf Erteilung von Gewerbelegitimationskarten nach Biffer II.B.2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 zuzuerkennen ist.

Die in jenen Verträgen vereinbarte Meistbegünstigung bezüglich des Gewerbebetriebes — und infolgedessen auch der Anspruch auf Erteilung von Gewerbelegitimationskarten — erstreckt sich jedoch nicht auf die übrigen deutschen Bundesstaaten.

Ferner erscheint es geboten, die sechs nordschleswigschen Kreise: Hadersleben, Tondern, Alpenrade, Sonderburg, Flensburg-Stadt und Flensburg-Land von der Erteilung und Gültigkeit der Gewerbelegitimationskarten für Handlungstreisende dänischer Staatsangehörigkeit auszunehmen. Diese Ausschließung ist eine polizeiliche Maßnahme, auf die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in jenen Landesteilen zur Zeit nicht verzichtet werden kann.

Hiernach sind in Zukunft den dänischen Handlungstreisenden auf Antrag Gewerbelegitimationskarten zu erteilen, die für Preußen, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin gültig sind. Bei Ausstellung der Karten für einen Handlungstreisenden dänischer Staatsangehörigkeit ist dem Antragsteller in jedem einzelnen Falle von der ausstellenden Behörde zu Protokoll zu erklären, daß die Karten für die oben bezeichneten sechs preußischen Kreise nicht gelten und daß Zu widerhandelnde der Ausweisung ausgesetzt sind.

Zudem wir Sie hieron in Kenntnis sezen, ersuchen wir Sie ergebenst, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Wallach.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Lohmann.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Kizing.

IIb 2567 } M. f. S. u. G. — IIb 1055 M. d. J. — II 1714 } F.M.
IIIa 2378 } — III 2936 }

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Beitritt von Zünften zu Arbeitgeberverbänden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. April 1905.

vintage. Zu der Frage, wie weit es den Zünften gestattet ist, einem Arbeitgeberverbande beizutreten und für einen solchen Verband Aufwendungen aus dem Zunftsvermögen oder durch Erhebung von Mitgliederbeiträgen zu machen, habe ich in dem in Abschrift beiliegenden Erlaß vom 20. Januar 1903 (IIIa 10 566) Stellung genommen. Ich ersuche Sie, nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren und den Ihrer Entscheidung noch unterliegenden Fall, dessen Einzelheiten nach den bisherigen Mitteilungen von mir nicht völlig überblickt werden können, zu erledigen.

In Vertretung

Lohmann.

IIIa 924.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Januar 1903.

Dem Vorstand erwidere ich auf die Eingabe vom 18. November v. J., daß ich in Übereinstimmung mit der in dieser vertretenen Auffassung den Beitritt von Schneiderinnungen zum Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe nicht für zulässig halte.

Nach § 88 der Gewerbeordnung dürfen zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen. Die Zulässigkeit des Beitritts von Innungen zu einem Verbande, dessen Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet sind, ist daher — sofern andere Umstände nicht im Wege stehen — davon abhängig, ob die Beitragsleistung nach der eben erwähnten Bestimmung statthaft ist. Diese Frage ist in Ansehung des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbands für das Schneidergewerbe zu verneinen. Dieser Verband ist seiner Bestimmung nach, wenn es auch in den Statuten nicht klar hervortritt, ein Kampfverein gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer. Seine Bestimmung steht somit im Widerspruch zu § 81 a Ziff. 2 der Gewerbeordnung, wonach die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen Aufgabe der Innungen ist.

Hierzu kommt noch, daß den Innungen auch Mitglieder angehören, die nicht Arbeitgeber sind und daß es eine Unbilligkeit sein würde, die von ihnen mitaufgebrachten Innungsmittel einem Verbande zuzuwenden, dessen Aufgabe lediglich die Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber bildet.

Übrigens bemerke ich, daß über die Frage, ob in dem Beitritt einer Innung zum Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe eine gesetzwidrige, das Gemeinwohl gefährdende oder eine andere als gesetzlich zulässige Zwecke verfolgende Handlung zu erblicken ist, die nach § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Gewerbeordnung die Schließung der Innung rechtfertigen würde, in jedem Einzelfall im Verwaltungsstreitverfahren (§ 97 Abs. 2 u. 3 a. a. D.) zu entscheiden ist.

IIIa 10 566.

gez. Möller.

In den Vorstand des Innungsverbands Bund Deutscher Schneiderinnungen.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. April 1905.

Im Jahre 1898 hatte der „Deutsche Buchdrucker-Verein“ in Leipzig beim Bundesrat beantragt, die in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 (RGBl. S. 614) unter I Ziffer 7 Abs. 2 erlassene Vorschrift dahin zu ergänzen, „daß dem täglichen Abwaschen oder feuchten Abreiben der Fußböden der regelmäßige alle drei bis vier Monate zu wiederholende Anstrich derselben mit einem staubsaugenden Öl gleicherachtet wird.“ In Berücksichtigung eines vom Kaiserlichen Gesundheitsamt eingeholten Gutachtens beschloß aber der Bundesrat, der Eingabe keine Folge zu geben. Am 9. Februar d. J. hat der Deutsche Buchdrucker-Verein seine Bitte an den Bundesrat wiederholt. Er begründet sie damit, daß die mit dem Fußbodenöl gemachten günstigen Erfahrungen zu seiner fast allgemeinen Verwendung geführt hätten. Ein tägliches feuchtes Aufwischen des geölten Fußbodens sei aber hygienisch nicht notwendig und anderseits müßlich.

Um die Angelegenheit möglichst zu klären, erscheint eine Feststellung darüber geboten, ob ein allgemeines Bedürfnis nach einer Änderung der Bundesratsbekanntmachung in obigem Sinne anerkannt, und ob nach den bisherigen Erfahrungen von dem täglichen feuchten Aufwischen des geölten Fußbodens abgesehen werden kann.

Ich ersuche Sie, mir hierüber binnen drei Monaten zu berichten.

In Vertretung.

Lohmann.

IIIa 3018.

In die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Prämien für Auslehrten taubstummer Lehrlinge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. April 1905.

Aus Anlaß eines Einzelfalles ist zur Sprache gekommen, ob es zulässig sei, die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juni 1817 zu gewährenden Prämien für das Auslehrten Taubstummer auch Lehrmeistern zu gewähren, die nicht Reichsangehörige sind. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß grundsätzlich die Gewährung der Prämie an solche Lehrmeister nicht ausgeschlossen ist, behalte mir aber die Entscheidung in diesen Fällen vor. Ich ersuche Sie daher, wo die Reichsangehörigkeit des Lehrherrn nicht unzweifelhaft ist, das Erforderliche feststellen zu lassen und gegebenenfalls an mich zu berichten.

In Vertretung.

IIIa 1560.

Lohmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Bauhandwerker-Krankenunterstützungskasse für Lasfelde, Petershütte und Rauenstein (E. H.),
2. Kranken- und Sterbekasse des Maurer- und Zimmergewerbes für die Ortschaften Brückdorf, Canena, Dieskau und Zwintschöna und die unmittelbar an diese angrenzenden Ortschaften des Delitzscher Kreises (E. H.),
3. Krankenkasse des Allgemeinen Bildungsvereins (E. H.) in Danzig,
4. Maurer-Gewerks-Kranken- und Sterbekasse, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hilfskasse, zu Friedrichshagen,
5. Allgemeine Schuhmacher-Krankenkasse (E. H.) in Bielefeld,
6. Brühler Kranken- und Sterbekasse (E. H.) in Solingen,
7. Kranken- und Sterbekasse der in der Hausindustrie beschäftigten Personen zu Westerhüsen (E. H.),
8. Hoisdorfer Krankenkasse (E. H.),
9. Kranken-Unterstützungs-Kasse zu Bommersheim (E. H.),
10. Freiwilliger Kranken-Unterstützungs-Verein in Kirdorf (E. H.),
11. Allgemeiner Unterstützungsverein für Krankheits- und Sterbefälle zu Kelheim (E. H.).

Berlin, den 15. April 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

IIIa 2808 II.

Lohmann.

b) Invalidenversicherung.

Betr. weitere Kommunalverbände im Sinne des J.B.G.

Berlin, den 1. April 1905.

In Riffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463), vom 26. August 1899 (MBL. f. d. i. B. S. 165) wird vor den Worten „in allen übrigen Fällen“ eingeschaltet:

„in den Fällen der §§ 148 bis 153 die Kreise, in der Provinz Westfalen auch die Unter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke.“

Sie wollen diese Abänderung im Regierungsblatte veröffentlichen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Möller.

IIIa 1947 M. f. G. — Ic 287 M. d. J.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
von Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.